

SVO-FSO
SCHWEIZERISCHER VERBAND DER OSTEOPATHEN

STATUTEN FÜR DIE KANTONALE OSTEOPATHIE-GESELLSCHAFT BERN

Ausgearbeitet von der Kommission des SVO-FSO für die Kantonalen Osteopathie
Gesellschaften

Von der Gründungsversammlung der KOG Bern am 17. Januar 2009 angenommen und
von den ordentlichen Generalversammlungen vom 7. Mai 2014, 14. März 2025 und 13.
März 2026 abgeändert

Inhaltsverzeichnis

I	Name und Zweck der Gesellschaft	3
	Art. 1 Name und Sitz.....	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Mitgliedschaft im Schweizerischen Osteopathieverband (SVO-FSO)	3
II	Mitglieder	3
	Art. 4 Mitgliederkategorien.....	3
	Art. 6 Honorarmitglieder	4
	Art. 7 Ausserordentliche Mitglieder	4
	Art. 8 Beobachtende Mitglieder.....	4
	Art. 9 Ende der Mitgliedschaft	4
	Art. 10 Austritt.....	4
	Art. 11 Ausschluss	4
III	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
	Art. 12 Wahlrecht und Wählbarkeit	5
	Art. 13 Informationsrecht und Einhaltung von Bestimmungen und Vereinbarungen	5
	Art. 14 Verantwortung der Mitglieder.....	5
	Art. 15 Haftung.....	5
	Art. 16 Mitgliedsbeiträge.....	5
	Art. 17 Vertretung der Gesellschaft.....	6
	Art. 18 Missachtung vorliegender Statuten, der Statuten des SVO-FSO oder der Standesregeln.....	6
IV	Die Organe der Gesellschaft	6
	1. Allgemeines	6
	Art. 19 Liste der Organe	6
	2. Die Gesamtheit der Mitglieder	6
	Art. 20 Definition	6
	Art. 21 Kompetenzen.....	6
	Art. 22 Konsultieren der Gesamtheit der Mitglieder.....	7
	Art. 23 Kommunikationswege und Informationsübermittlung	7
	Art. 24 Tagesordnung	7
	3. Der Vorstand	7
	Art. 25 Definition	7
	Art. 26 Zusammensetzung und Wahlen.....	7
	Art. 27 Kompetenzen.....	8
	Art. 28 Ernennung von Kommissionen.....	8
	4. Besondere Organe	8
	Art. 29 Auftrag oder Vertrag	8
	Art. 30 Andere Gruppierungen	8
V	Änderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft	8
	Art. 31 Änderungen	8
	Art. 32 Auflösung	9
	Art. 33 Widmung des Vermögens	9
VI	Endgültige Bestimmungen und Übergangsbestimmungen	9
	Art. 34 Anpassungen	9
	Art. 35 Annahme durch die Gesamtheit der Mitglieder	9

I Name und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Name und Sitz

1 Die Osteopathie Gesellschaft des Kantons Bern, gegründet am 17.01.2009, ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Arbeitsort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft verfolgt die folgenden Ziele:

1 Förderung einer Osteopathie, welche die Prinzipien der Berufsethik respektiert, wie sie in den Standesregeln des Schweizerischen Verbands der Osteopathen (SVO-FSO) festgelegt sind.

2 Gewährleistung der Einheit der Osteopathen des Kantons Bern sowie Stärkung der Bindungen zwischen den verschiedenen Osteopathie Gesellschaften.

3 Vertretung und Verteidigung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Partnern des Gesundheitswesens und Information der Öffentlichkeit. Der SVO-FSO muss im Voraus über jegliche Schritte der KOG gegenüber den Behörden in Kenntnis gesetzt werden.

4 Förderung der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder und der zur Ausübung des Berufes notwendigen Bedingungen. Die Weiterbildung geschieht im Rahmen der vom SVO-FSO anerkannten Fortbildungen.

5 Die KOG-Bern verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel dienen ausschliesslich der Erfüllung des Vereinszwecks. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Mitgliedschaft im Schweizerischen Osteopathieverband (SVO-FSO)

Die kantonale Gesellschaft ist Teil des Schweizerischen Osteopathieverbands. Sie übernimmt die Aufgaben, die ihr laut den Statuten des SVO-FSO zukommen.

II Mitglieder

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder der Gesellschaft gehören zu folgenden Kategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Honorarmitglieder
- c) Ausserordentliche Mitglieder
- d) Beobachtende Mitglieder

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

1 Die Aufnahme erfolgt automatisch mit dem Entscheid des SVO-FSO gemäss dessen Statuten.

2 Ordentliche Mitglieder der Osteopathie Gesellschaft des Kantons Bern sind Osteopath*innen, welche ihre Haupttätigkeit im Kanton Bern haben.

Art. 6 Honorarmitglieder

1 Ordentliche Mitglieder im Ruhestand, welche ihre berufliche Tätigkeit einstellen, werden zu Honorarmitglieder.

2 Honorarmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie verlieren das Stimmrecht und können nicht gewählt werden, dennoch behalten sie eine beratende Stimme.

Art. 7 Ausserordentliche Mitglieder

1 Osteopath*innen, welche im Kanton tätig sind, aber ihre Haupttätigkeit ausserhalb des Kantons haben, sind ausserordentliche Mitglieder.

2 Ausserordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden, dennoch haben sie eine beratende Stimme.

Art. 8 Beobachtende Mitglieder

1 Osteopath*innen, die nicht im Kanton Bern tätig sind und Mitglieder anderer Berufe auf Universitätsniveau im Gesundheitsbereich können auf Vorschlag als beobachtende Mitglieder in die kantonale Gesellschaft aufgenommen werden.

2 Auf Vorschlag des Vorstandes können auch Osteopath*innen, welche sich noch in der Ausbildung befinden, als beobachtende Mitglieder aufgenommen werden.

3 Beobachtende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden, dennoch haben Sie eine beratende Stimme.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 10 Austritt

Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, er ist jeweils auf das Ende des Kalenderjahres und mit einer Meldefrist von mindestens sechs Monaten möglich. Mit dem Austritt automatisch verbunden ist auch der Austritt aus dem nationalen Verband SVO-FSO.

Art. 11 Ausschluss

1 Der Zentralvorstand des SVO-FSO ist als einzige Instanz befähigt, Mitglieder aus der Gesellschaft auszuschliessen. Der Ausschluss kann aus nachfolgenden Gründen erfolgen:

- a) Nach Empfehlung der Interkantonalen Ethik und Standeskommission (IESK), wegen schwerer Übertretung vorliegender Statuten, der Statuten oder der Standesregeln des Schweizerischen Osteopathieverbandes
- b) Nicht-Leistung von Mitgliedsbeiträgen
- c) Nicht-Zahlung einer von der Interkantonalen Ethik und Standeskommission (IESK) verhängten Busse

2 Jede kantonale Osteopathie Gesellschaft kann, vorbehaltlich eines Einspruchs, beim Zentralvorstand des SVO-FSO den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn:

- a) das Mitglied seine statutarischen Pflichten, insbesondere seine Beitragspflicht gegenüber seiner Basisorganisation verletzt
- b) durch seine Handlungen Ziele und Prinzipien seiner Basisorganisation verletzt werden

3 Gegen den Ausschluss kann beim Ethik- und Standesrat (ESR) des SVO-FSO Beschwerde eingelegt werden.

4 Bei Ausspruch des Ausschlusses werden die Gründe desselben dargelegt.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Wahlrecht und Wählbarkeit

Nur die ordentlichen Mitglieder können für die in den Statuten vorgesehenen Aufgaben gewählt werden und nur sie haben das Wahlrecht.

Art. 13 Informationsrecht und Einhaltung von Bestimmungen und Vereinbarungen

Jedes Mitglied hat Zugang zu den Statuten der KOG und des SVO-FSO, zu den Landesregeln des SVO-FSO und den im Einklang mit diesen ausgearbeiteten Anwendungsregeln und jedes Mitglied ist verpflichtet diese Regeln zu befolgen. Die Mitglieder werden ausserdem über alle Vereinbarungen informiert, die die Gesellschaft trifft.

Art. 14 Verantwortung der Mitglieder

Die Mitglieder können für von der Gesellschaft getroffene Vereinbarungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 15 Haftung

1 Für sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Die Mitglieder sowie die Organe der Gesellschaft haften nicht persönlich für Schulden, finanzielle Verluste oder sonstige Schäden der Gesellschaft.

3 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 16 Mitgliedsbeiträge

1 Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

2 Der Mitgliederbeitrag auf Ebene des SVO-FSO ist im kantonalen Mitgliederbeitrag nicht inbegriffen und wird gesondert verrechnet.

3 Mitglieder, welche nicht von den Beitragspflicht befreit wurden und ihren Mitgliederbeitrag auch nach Erhalt einer Mahnung per eingeschriebenen Brief nicht bezahlt haben, werden in Rücksprache mit dem Zentralvorstand des SVO-FSO aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Ein Betreibungsverfahren für die ausstehenden Beiträge bleibt vorbehalten.

Art. 17 Vertretung der Gesellschaft

Die Mitglieder können nicht im Namen der Gesellschaft sprechen, sich verpflichten oder diese vertreten, wenn sie nicht ausdrücklich vom Vorstand damit beauftragt wurden.

Art. 18 Missachtung vorliegender Statuten, der Statuten des SVO-FSO oder der Landesregeln

Die Mitglieder, die die vorliegenden Statuten, die Statuten des SVO-FSO oder die Landesregeln missachten, können von der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission (IESK) Sanktionen auferlegt bekommen.

IV Die Organe der Gesellschaft

1. Allgemeines

Art. 19 Liste der Organe

Die Gesellschaft setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) Gesamtheit der Mitglieder
- b) Vorstand

2. Die Gesamtheit der Mitglieder

Art. 20 Definition

Die Gesamtheit der Mitglieder ist das souveräne Organ der Gesellschaft. Sie setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen und ist auch die Legislative der Gesellschaft.

Art. 21 Kompetenzen

1 Die Gesamtheit der Mitglieder wählt bei der Generalversammlung folgende Vertreter, wobei im ersten Wahlgang die absolute und im zweiten die relative Mehrheit verlangt wird:

- a) die Mitglieder des Vorstandes und den oder die Präsident*in der Gesellschaft
- b) die Rechnungsprüfer

2 Von der Generalversammlung angenommen werden:

- a) das Budget
- b) die vom Vorstand vorgestellte Jahresrechnung
- c) die Höhe der Mitgliederbeiträge

3 Als Legislative kann die Gesamtheit der Mitglieder jederzeit auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder neue Bestimmungen vorschlagen, die dann von einer Kommission ausgearbeitet werden. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ernannt.

4 Von der Generalversammlung ratifiziert werden müssen:

- a) die Reglemente der Gesellschaft
- b) Vereinbarungen, die alle Mitglieder der Gesellschaft betreffen

- c) jegliche Änderungen der Statuten

Art. 22 Konsultieren der Gesamtheit der Mitglieder

Die Gesamtheit der Mitglieder kann zu Rate gezogen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstands
- b) auf Antrag eines Zehntels aller ordentlichen Mitglieder. Ein solcher Antrag erfolgt elektronisch, wenn dies über die Internetseite der kantonalen Gesellschaft möglich ist, oder schriftlich auf Antrag des Betroffenen

Art. 23 Kommunikationswege und Informationsübermittlung

1 Die Gesamtheit der Mitglieder versammelt sich mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung, ansonsten kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

2 Die Gesamtheit der Mitglieder wird regelmässig über die laufenden Diskussionen in den in vorliegenden Statuten festgelegten Organen der Gesellschaft informiert.

Art. 24 Tagesordnung

1 Die Tagesordnung für die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen der Vollversammlung wird vom Vorstand ausgearbeitet. Die Mitglieder erhalten sie mindestens 15 Tage vor der Versammlung.

2 Ein Fünftel der Mitglieder kann bis spätestens dreissig Tage vor der Versammlung per Schreiben an das Generalsekretariat verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.

3. Der Vorstand

Art. 25 Definition

Der Vorstand ist die Exekutive der Gesellschaft. Er besteht im Idealfall aus fünf Mitgliedern mindestens aber aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Art. 26 Zusammensetzung und Wahlen

1 Jedes Mitglied des Vorstandes wird individuell und für einen Zeitraum von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

2 Auf Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder, können die Wahlen durch geheime Abstimmung erfolgen.

3 Jedes Vorstandsmitglied verzichtet auf die Ausübung anderer Funktionen innerhalb der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission (IESK) und des Ethik- und Standesrates (ESR).

4 Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und kann unbegrenzt wiedergewählt werden. Das Wahlverfahren ist das gleiche wie für die anderen Vorstandsmitglieder.

5 Mit Ausnahme der Präsidentschaft konstituiert sich der Vorstand selbstständig.

Art. 27 Kompetenzen

1 Der Vorstand ist für die Umsetzung der im Artikel 2 der vorliegenden Statuten festgelegten Ziele zuständig, er verwaltet die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese im Einvernehmen mit dem SVO-FSO.

2 Er organisiert mindestens einmal im Jahr einen Tag der KOG, um den Ideenaustausch zu fördern und den Zusammenhalt der Osteopath*innen des Kantons Bern zu stärken.

3 Alle Änderungen der Statuten und Regelwerke der Gesellschaft werden dem Sekretariat des SVO-FSO schriftlich mitgeteilt.

Art. 28 Ernennung von Kommissionen

1 Der Vorstand kann Kommissionen gründen, welche ihm bei seinen Aufgaben helfen. Ihr Mandat und ihre Zusammensetzung werden in einem Reglement festgelegt, welches der Gesamtheit der Mitglieder zur Ratifizierung vorgelegt werden kann.

2 Den Kommissionen wird vom Vorstand im Rahmen ihrer spezifischen Tätigkeiten die Handlungsfähigkeit übertragen.

4. Besondere Organe

Art. 29 Auftrag oder Vertrag

Die Einstellung eines Nicht-Mitglieds durch die Gesellschaft muss unter Einverständnis der Gesamtheit der Mitglieder geschehen.

Art. 30 Andere Gruppierungen

1 Die Mitglieder der Gesellschaft, die sich zu einer in vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Gruppierung zusammenschliessen, müssen den Vorstand darüber in Kenntnis setzen.

2 Die Gruppierung kann keinesfalls den Platz eines Organs der Gesellschaft einnehmen.

V Änderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft

Art. 31 Änderungen

1 Der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder auch zwanzig ordentliche Mitglieder können der Gesamtheit der Mitglieder die Änderung eines oder mehrerer Artikel der Statuten vorschlagen.

2 Die Entscheidung, den Änderungsvorschlag zu untersuchen und einen dafür zuständigen Ausschuss zu bilden, wird von der Gesamtheit der Mitglieder getroffen. Zu diesem Ausschuss muss immer auch ein Vorstandsmitglied gehören.

3 Der Ausschuss erstattet der Gesamtheit der Mitglieder Bericht über den ihm unterbreiteten Vorschlag, er kann auch Änderungsvorschläge für diesen unterbreiten.

4 Innert zwei Monaten nach der Berichterstattung, wird an einer ausserordentlichen Generalversammlung über den Text abgestimmt. Um in Kraft zu treten, muss der Änderungsvorschlag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit angenommen werden. Die Änderungen der Statuten müssen dem Vorstand des SVO-FSO im Voraus unterbreitet werden.

Art. 32 Auflösung

1 Der Vorschlag, die Gesellschaft aufzulösen muss von einem Drittel der Mitglieder eingereicht werden.

2 In allen anderen Fällen sind die Bestimmungen von Artikel 31, Ziffer 2 bis 4 der vorliegenden Statuten analog anzuwenden.

Art. 33 Widmung des Vermögens

Auf Vorschlag des Vorstands entscheidet die Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen von Artikel 2 Ziffer 5 über die Widmung des Vermögens der Gesellschaft.

VI Endgültige Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

Art. 34 Anpassungen

Die Gesamtheit der Mitglieder ist für die notwendigen Anpassungen der vorliegenden Statuten zuständig, falls nach einer Revision der Statuten des SVO-FSO einige der vorliegenden Bestimmungen im Widerspruch zu diesen stehen oder unvereinbar mit ihnen sind. Die Nutzung eines Internet-Diskussionsforums und die elektronische Abstimmung sind in diesem Fall erlaubt.

Art. 35 Annahme durch die Gesamtheit der Mitglieder

Die Regelwerke, die sich aus den vorliegenden Statuten ableiten und für die Einrichtung der neuen Strukturen der Gesellschaft notwendig sind, müssen von der Gesamtheit der Mitglieder angenommen werden. Die Annahme geschieht durch eine einfache Mehrheit aller Stimmen, die innerhalb der im Projekt vorgesehenen Frist abgegeben wurden und sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, treten die Regelwerke sofort in Kraft.